

Stellungnahme des BdB e.V. zur Verfassungsbeschwerde Aktenzeichen. 1 BvR 413/20

Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 413/20) Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer*innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Sachverhalt

In der vorliegenden Verfassungsbeschwerde (1 BvR 413/20) wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg vom 5. Dezember 2019 (2T 134/19).

Die Beschwerdeführerin war bis zum 1. Juli 2019 als rechtliche Betreuerin für ihre Tochter eingesetzt. Sie wurde gegen ihren eigenen Willen und auch gegen den Willen ihrer Tochter aus dem Betreueramt entlassen. Das Landesgericht Neubrandenburg setzte stattdessen eine Berufsbetreuung ein.

Hintergrund ist eine lange und schwere Krankheitsgeschichte der betroffenen Person und die Frage, ob zu deren Wohl ein längerfristiger Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung nötig sei.

Die Beschwerdeführerin sei nach Ansicht des Landgerichts Neubrandenburg ungeeignet, weiter die Betreuung ihrer Tochter zu führen, da der Interessenkonflikt zwischen emotionaler Bindung einer Mutter und der Aufgabe der rechtlichen Vertretung nicht gelöst werden konnte. Auch komme es in diesem Fall nicht auf den Willen der betroffenen Person an, da dieser Wunsch ihrem Wohl zuwiderlaufe.

Für diesen Fall liegt dem Bundesverfassungsgericht nun eine Verfassungsbeschwerde vor.

Fragestellung

Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

- 1) Welche Rolle spielt in der Praxis der erklärte Wille des oder der Betroffenen bei der Auswahl der Person des Betreuers / der Betreuerin? Wie gestaltet sich die Ermittlung des natürlichen Willens

des oder der Betroffenen? Wird dem natürlichen Willen des oder der Betroffenen in der Regel entsprochen?

- 2) Unter welchen konkreten Umständen wird dem Wunsch des oder der Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer / zur Betreuerin zu bestellen oder nicht zu entlassen, in der Praxis keine Rechnung getragen?
- 3) Wie wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umgesetzt, wonach dem Wunsch des oder der Betroffenen nur aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanter Umstände nicht entsprochen werden darf, wenn Gründe von erheblichem Gewicht gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen?
- 4) Inwieweit spielt bei der Prüfung der Frage, ob dem Wunsch des oder der Betroffenen entsprochen wird, eine Rolle, ob es sich bei der gewünschten Person um einen Familienangehörigen / eine Familienangehörige handelt und wie die familiäre Beziehung konkret beschaffen ist? Wird dem Willen in diesen Fällen verstärkt Bedeutung beigemessen?

Eigene Einschätzung

Leider können wir diese Fragen nicht mit verlässlichen Zahlen belegt beantworten. Es ist ein bekanntes Manko, dass es nur sehr wenige Statistiken bzgl. der Betreuungsarbeit gibt und die Rechtswirklichkeit kaum erforscht wird. Insoweit haben zwar in den letzten Jahren einige Entwicklungen stattgefunden und es gab zwei umfassende Forschungsvorhaben (zur Qualität in der Betreuung sowie zum Erforderlichkeitsgrundsatz). Es bedarf allerdings deutlich mehr Engagement, weiterer Forschungsprojekte, Rechtstatsachenforschungen und sozialwissenschaftlicher Begleitforschungen, die die facettenreiche Betreuungspraxis zufriedenstellend ermitteln. Es ist bspw. wenig bekannt darüber, wie die rechtlichen Betreuer*innen ihre Funktionen tatsächlich ausüben, ob es ihnen gelingt, mit ihren Klient*innen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, zu kommunizieren, ihre Wünsche zu ermitteln und umzusetzen, in welcher Weise Betreuungsbehörden und Gerichte im Detail ihre Aufgaben nachkommen usw.. Gerade auch zu der hier abgefragten Problematik - der Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerauswahl - existiert nach unserem Kenntnisstand kein statistisches Material.

Wir haben deshalb bei den uns angeschlossenen Betreuungsvereinen nachgefragt, da dort aufgrund der sogenannten Querschnittsarbeit - insbesondere der Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer - möglicherweise Erfahrungen mit dieser Problematik vorhanden sind. Bei den von dort eingegangenen Antworten handelt es sich naturgemäß lediglich um punktuelle Beobachtungen und nicht um belastbare statistische Werte. Uns wurde aber einheitlich mitgeteilt, dass der Eindruck besteht, dass der Vorrang des Ehrenamtes und vor allem auch familiäre Bindungen und Wünsche der Betroffenen sehr ernsthaft berücksichtigt werden. In keiner der eingegangenen Rückmeldungen wurde der Eindruck geäußert, dass diese Vorgaben des Gesetzgebers nur halbherzig berücksichtigt oder sogar vollständig ignoriert werden.

Rechtsprechung

Der Vorschlag der betroffenen Person darf nur übergangen werden, wenn konkrete Tatsachen dafür vorgetragen oder ersichtlich sind, die die ernsthafte Gefahr begründen, dass diese Person das Amt nicht zum Wohle des Betroffenen führen kann oder will. In der Rechtsprechung haben sich eine Reihe Indikatoren hierfür herausgebildet (siehe dazu z.B. auch die Übersicht bei Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1897 BGB Rn. 25 ff, 38 f, 46):

- Fehlende Eignung der vorgeschlagenen Person.
- Konkrete und erhebliche Interessenkonflikte.
- Fehlendes „Können oder Wollen“ des*der Betreuer*in.
- Wenn die vorgeschlagene Person die psychische Erkrankung des Betroffenen weder erkennen noch akzeptieren kann.

- Wenn Interessenkonflikte zu Spannungen geführt haben, die die betroffene Person wahrnimmt bzw. aufgrund derer die Regelung ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse nicht gewährleistet ist.
- Wenn die vorgeschlagene Person die betroffene Person offensichtlich als Pflichtteilsberechtigten benachteiligen will, eine eigennützige Vermögensverwaltung beabsichtigt oder er die Mittel zur Finanzierung einer Pflegekraft dem Vermögen der betroffenen Person entnimmt, obwohl sie selbst zur Kostentragung verpflichtet ist.
- Wenn der*die Betreuer*in sich und andere Geldgeschenke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Vermögen des Betroffenen veranlasst.
- Wenn der*die vorgeschlagene Ehepartner*in den Vermögensbereich regeln soll, wobei sich das Vermögen überwiegend aus dem von ihm*ihr und ihren Eltern bewohnten Mehrfamilienhaus der betroffenen Person zusammensetzt.
- Wenn die vorgeschlagene Person als Ersatzbetreuer bereits Pflichtwidrigkeiten begangen hat oder den Scham- bzw. Intimbereich des Betroffenen verletzt.
- Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vermögensdeliktes steht der Eignung für den Vermögensbereich entgegen.
- Die strafrechtliche Verurteilung wegen eines Aussagedeliktes rechtfertigt das Übergehen des Vorschlages dagegen nur, wenn sie die Ungeeignetheit für bestimmte Aufgabenkreise belegt.

Diese Abwägung muss im Ergebnis deutlich gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen.

Weitere kritische Aspekte des gegenwärtigen Rechts

Nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB darf ein*e Berufsbetreuer*in nur bestellt werden, wenn ein geeigneter Betreuer, der das Amt ehrenamtlich führt, nicht zur Verfügung steht. Wünscht sich die betroffene Person – obgleich eine geeignete ehrenamtliche Betreuung vorhanden wäre – eine bestimmte Berufsbetreuer*in, ist dieser Vorschlag nicht bindend für das Gericht – nur dann, wenn die betroffene Person bemittelt ist und die Vergütung des Betreuers aus seinem Vermögen gewährt werden kann oder aber zwischen Berufsbetreuer*in und der betroffenen Person eine enge persönliche Bindung besteht.

Das Betreuungsrecht sollte nach Ansicht des BdB in jeder Phase der Betreuung stets darauf ausgerichtet sein, dass der Wille und die Präferenzen der betreffenden Personen geachtet werden. Gerade im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention muss sichergestellt bleiben, dass individuelle Wünsche des Betroffenen zu beachten sind.

Nach Ansicht der BdB sollte bei der Betreuerauswahl daher die Berücksichtigung des Vorschlags der betroffenen Person – sofern sich daraus für sie nicht aufgrund fehlender Eignung des*der Vorgeschlagenen erhebliche Gefahren ergeben – vorrangig behandelt werden, unabhängig davon, ob die betroffene Person eine ehrenamtliche oder eine berufliche Betreuung wünscht. Die Intensität der Bindungswirkung des Vorschlages ist ebenso davon unabhängig, ob die betroffene Person geschäftsfähig ist oder nicht.

Das Vorschlagsrecht kann sich darüber hinaus nach gegenwärtigem Recht nur auf eine natürliche Person, nicht aber auf einen Verein beziehen. Der Vorschlag einer betroffenen Person, einen bestimmten Verein zu bestellen, bleibt demgemäß ohne Bindungswirkung für das Gericht. Dies kritisiert der BdB ebenso und ist der Ansicht, dass individuelle Wünsche des Betroffenen hier zu beachten sind. Dies betrifft vor allem Fallkonstellationen, in denen zunächst ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt wurde, nach einiger Zeit dann aber ein selbständiger oder ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung auch alleine weiterführen könnte. Da es psychisch erkrankten Menschen häufig Schwierigkeiten bereitet, zu fremden Menschen ein

Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollte hier das Kontinuitätsprinzip Vorrang haben. Sofern der*die Betroffene es wünscht, sollte deshalb die bisherige Betreuung durch den Verein Vorrang haben.